

Nichtamtliche Lesefassung

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 25. Oktober 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 54, S. 354–431)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

Soziologie

§ 1 Profil des Studiengangs

(1) Der forschungsorientierte konsekutive Masterstudiengang im Fach Soziologie vermittelt theoriegeleitetes, methodisch reflektiertes und empirisch fundiertes Wissen über gesellschaftliche Dynamiken, Institutionen, Wissensordnungen, Machtverhältnisse, Konflikte, Subjektivierungsweisen sowie über die Relationen zwischen menschlichen und nichtmenschlichen Akteuren und technischen Artefakten. Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, sowohl die unhintergehbare Kontingenz des Sozialen als auch das Gewicht gesellschaftlicher Interdependenzen zu erkennen, zu analysieren und verstehend zu erklären. Es soll sie ferner befähigen, die eigene soziale Situierung zu reflektieren und zu gesellschaftlichen Phänomenen kritisch Stellung zu beziehen. Die Lehre im Masterstudium Soziologie umfasst sozialwissenschaftliche Theorien, Methoden, Gegenstandsbereiche sowie Forschungs- und Lehrpraxis, in deren Rahmen akademische und außeruniversitäre Schlüsselqualifikationen erworben werden. Die Studierenden eignen sich vertiefte Kenntnisse klassischer und zeitgenössischer soziologischer Theorien sowie qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden an, sie beziehen dieses Wissen auf konkrete gesellschaftliche Phänomene und üben es unter Anleitung in eigenständiger Forschungspraxis ein. Der Masterstudiengang Soziologie betont die Bedeutung sozialwissenschaftlicher Theorien als Erkenntniswerkzeuge und zeichnet sich durch eine enge Verzahnung qualitativer und quantitativer Methoden aus. Die Absolventen/Absolventinnen sind nicht allein für eine wissenschaftliche Laufbahn im universitären Bereich qualifiziert, sondern auch für verantwortungsvolle Aufgaben in Forschungs- und Weiterbildungseinrichtungen, Behörden, Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie im Journalismus.

(2) Im Masterstudiengang Soziologie sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte

Die folgenden Module sind zu absolvieren:

Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne I (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar 1 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	2	10	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorge-sehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne II (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar 2 aus dem Bereich Soziologische Theorie und Empirie in der Moderne	S	P	2	10	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Soziologische Forschungsmethoden (16 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Theorie der Forschung	S	P	2	8	1	SL
Seminar aus dem Bereich Soziologische Forschungsmethoden	S	P	2	8	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Theorien und Gegenstandsbereich der Soziologie (14 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar aus dem Bereich Schlüsselkonzepte der Soziologie	S	P	2	6	1	SL
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Allgemeine Soziologie	S	WP	2	8	2 oder 3	SL und PL: mündliche Prüfung
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Spezielle Soziologien	S	WP	2	8	2 oder 3	SL und PL: mündliche Prüfung

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Vertiefung forschungsorientierter Praxis (24 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefungsseminar aus dem Bereich Forschungsmethoden	S	P	2	8	2 oder 3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Studienprojekt		P		16	3	SL

Studienprojekt

Es ist ein studiengangrelevantes Studienprojekt eigenständig zu entwickeln und in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Die im Rahmen des Studienprojekts zu erbringenden Leistungen sind mit dem/der zuständigen Fachvertre-

Nichtamtliche Lesefassung

ter/Fachvertreterin zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienprojekts ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

Aspekte der Sozial- und Kulturwissenschaften (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lehrveranstaltungen zu studien- gangrelevanten sozial- und kulturwissenschaftlichen Themen	V/S/Ü	P	2–4	8	2	SL

Die Auswahl einer oder mehrerer geeigneter Lehrveranstaltungen erfolgt mit Zustimmung des/der zuständigen Fachvertreters/Fachvertreterin.

Forschungs- und Lehrpraxis (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung oder Durchführung einer Lehr- veranstaltungseinheit		WP		6	3	SL
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt		WP		6	3	SL
Masterkolloquium	K	P	2	2	4	SL

Neben der Pflichtveranstaltung ist eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung oder Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit

Der/Die zuständige Fachvertreter/Fachvertreterin legt fest, bei welcher Lehrveranstaltung der/die Studierende mitwirkt beziehungsweise welche Lehrveranstaltungseinheit aus dem Fachbereich Soziologie er/sie durchführt und welche Leistungen er/sie hierbei zu erbringen hat.

Mitarbeit in einem Forschungsprojekt

Die Mitarbeit in einem Forschungsprojekt erfolgt bei einer geeigneten öffentlichen oder privaten Einrichtung, die in einem für den Masterstudiengang Soziologie relevanten Bereich tätig ist und die Voraussetzungen für eine Mitarbeit des/der Studierenden bei einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt gewährleistet. Die im Rahmen der Mitarbeit von dem/der Studierenden zu erbringenden Leistungen sind mit der betreffenden Einrichtung und mit demjenigen Fachvertreter/derjenigen Fachvertreterin der Albert-Ludwigs-Universität, der/die den Studierenden/die Studierende dabei betreut, schriftlich zu vereinbaren. Voraussetzung für die Anerkennung der Mitarbeit in einem Forschungsprojekt ist, dass der/die Studierende die vereinbarten Leistungen erbracht hat und einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

§ 4 Gewichtung der Modulnoten

Bei der Bildung der gemeinsamen Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 3 werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

§ 5 Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

(1) Die Masterarbeit ist zu einem studienangabezpezifischen Thema anzufertigen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

(2) In der etwa 45-minütigen mündlichen Masterprüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.